

Antrag

der Abg. Klaus Käppeler u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Versicherungsprämien bei der Unterbringung von Flüchtlingen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern ihr bekannt ist, dass deutsche Versicherungsunternehmen Kommunen und private Hausbesitzer in jüngster Zeit mit deutlich erhöhten Beiträgen für die Wohngebäude- und Inventarversicherung belegen, wenn Flüchtlinge oder Asylsuchende in Mehrfamilienhäusern, größeren Wohneinheiten bzw. Sammelunterkünften untergebracht werden;
2. ob und inwieweit ihr Fälle bekannt sind, wonach Versicherungsunternehmen sich grundsätzlich weigern, Gebäude zu versichern bzw. bestehende Verträge kündigen, wenn darin Flüchtlinge oder Asylsuchende untergebracht werden;
3. ob und inwieweit ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, dass auch Versicherungsunternehmen in Baden-Württemberg für die Unterbringung von Flüchtlingen in Mehrfamilienhäusern, größeren Wohneinheiten bzw. Sammelunterkünften erhöhte Prämien verlangen bzw. bestehende Verträge aufkündigen und inwieweit ihr Informationen vorliegen, um welche Versicherer es sich dabei handelt;
4. wie sie Einschätzungen der Versicherungswirtschaft bewertet, wonach Flüchtlingsunterkünfte vergleichbar risikobehaftet einzustufen sind wie Spielhallen, Hotels oder Jugendherbergen;
5. ob und inwieweit nach ihrer Einschätzung rechtlich geklärt ist, nach welchen Kriterien und auf welcher Rechtsgrundlage die Unterbringung von Flüchtlingen versicherungstechnisch ein erhöhtes Risiko darstellt;

6. wie sie aus verbraucherschutzrechtlichen Aspekten Praktiken der Versicherungswirtschaft beurteilt, Kommunen und private Vermieter bei der Unterbringung von Flüchtlingen bzw. der Vermietung von Wohneigentum an Flüchtlinge mit höheren Versicherungsprämien zu belegen;
7. ob und inwieweit sie die Auffassung teilt, dass höhere Versicherungsprämien bei der Unterbringung von Flüchtlingen bzw. die Vermietung von Wohneigentum an Flüchtlinge die Bereitschaft von Eigentümern senkt, Wohnungen für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen bzw. an Flüchtlinge zu vermieten;
8. ob und inwieweit erhöhte Versicherungsprämien der Intention des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Baden-Württemberg zuwiderlaufen, Flüchtlinge bei Bedarf auch dezentral unterbringen zu können und inwieweit erhöhte Versicherungsprämien ein Hindernis für die Integrationsmaßnahmen des Landes Baden-Württemberg darstellen;
9. ob und inwieweit höhere Versicherungsprämien bei der Unterbringung von Flüchtlingen bzw. die Vermietung von Wohnungen an Flüchtlinge mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu vereinbaren sind.

01.06.2015

Käppler, Grünstein, Bayer, Kleinböck, Wahl, Wölfle SPD

Begründung

Nach Recherchen des Südwestrundfunks (SWR) verlangen einige Versicherer neuerdings deutlich höhere Beiträge, wenn in einem Wohnhaus Flüchtlinge leben. Das SWR-Fernsehen berichtete (Landesschau Rheinland-Pfalz vom 21. April 2015) von Fällen, in denen die Prämien für die Gebäudeversicherung zum Teil um das Zehnfache gestiegen sind. Dokumentiert wird u. a. der Fall einer Verbandsgemeinde, die ein syrisches Geschwisterpaar in einer kommunalen Wohnung unterbrachte und dafür statt 53 Euro nun fast 300 Euro jährlich für die Feuerversicherung bezahlen soll. In einem anderen Fall hatte eine Verbandsgemeinde Flüchtlinge in einer Obdachlosenunterkunft einquartiert. Die Versicherung erhöhte daraufhin die Prämie für die Wohngebäudeversicherung von bisher rund 220 Euro auf mehr als 2.400 Euro jährlich. Nach Darstellung des Südwestrundfunks (SWR) ist vor allem die Versicherungskammer Bayern (VKB), die zu der Sparkassenfinanzgruppe gehört, durch entsprechende Praktiken aufgefallen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 24. August 2015 Nr. 95-4432.1-12 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium für Integration und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwiefern ihr bekannt ist, dass deutsche Versicherungsunternehmen Kommunen und private Hausbesitzer in jüngster Zeit mit deutlich erhöhten Beiträgen für die Wohngebäude- und Inventarversicherung belegen, wenn Flüchtlinge oder Asylsuchende in Mehrfamilienhäusern, größeren Wohneinheiten bzw. Sammelunterkünften untergebracht werden;

Zu 1.:

Bereits im Frühjahr 2014 und dann wieder verstärkt im Frühjahr 2015 war in den Medien über hohe Prämiensteigerungen für Flüchtlingsunterkünfte und die Kündigung von Versicherungsverträgen berichtet worden. Die Fälle hatten sich in Bayern, Berlin, Hessen und Rheinland-Pfalz ereignet. Im April 2015 hat sich daraufhin das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gewandt und darauf hingewirkt, dass Kündigungen unterbleiben sollten und ausgesprochene Kündigungen im Ergebnis zurückgenommen wurden.

Nach dem in der Begründung des Antrags genannten Bericht des SWR hat zudem ein Gespräch zwischen dem Bundestagsabgeordneten Gustav Herzog (SPD, Wahlkreis Kaiserslautern, Rheinland-Pfalz), in dessen Wahlkreis sich die berichteten Fälle ereignet hatten, und dem GDV stattgefunden. In den Medien sind seitdem, soweit der Landesregierung bekannt, keine weiteren Berichte zu diesem Thema erschienen.

Im Zuge der Recherche für den vorliegenden Antrag wurden vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft der Städtetag Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Landkreistag Baden-Württemberg konsultiert. Der Gemeindetag (1.057 Mitgliedsgemeinden) hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass lediglich Informationen zu Einzelfällen, in denen Prämiensteigerungen vorgenommen wurden, vorlägen. Von den 184 Mitgliedern des Städtetags berichteten 8 Städte von Erhöhungen der Versicherungsprämien für Wohngebäude und Sammelunterkünfte in erheblichem Umfang (Gesamtzahl der Rückmeldungen: 24). Von den 35 Mitgliedern des Landkreistags schilderten lediglich zwei Landkreise Fälle von deutlichen Prämiensteigerungen (Gesamtzahl der Rückmeldungen: 4). Die geringe Zahl der Rückmeldungen lässt keine Aussage darüber zu, in welchem Umfang baden-württembergische Kommunen und Landkreise von Prämiensteigerungen für Flüchtlingsunterkünfte betroffen sind.

2. ob und inwieweit ihr Fälle bekannt sind, wonach Versicherungsunternehmen sich grundsätzlich weigern, Gebäude zu versichern bzw. bestehende Verträge kündigen, wenn darin Flüchtlinge oder Asylsuchende untergebracht werden;

Zu 2.:

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, wurde in den Medien mehrfach über Kündigungen berichtet. Medienberichte über die grundsätzliche Weigerung von Versicherungsunternehmen, Verträge für Flüchtlingsunterkünfte zu zeichnen, sind nicht bekannt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Von den Mitgliedern des baden-württembergischen Städtetags hat eine Kommune angegeben, dass Kündigungen und die Weigerung, Flüchtlingsunterkünfte zu versichern, bekannt seien. Von den Landkreisen berichtet ein Landkreis, dass es bei einem privaten Träger zur Kündigung des Versicherungsvertrags gekommen ist und eine erneute Zeichnung nur nach wiederholter Intervention des Landkreises und zu erheblich höheren Prämien erfolgte. Auch hier gilt, dass die geringe Zahl der Rückmeldungen keine Aussage darüber zulässt, in welchem Umfang es in Baden-Württemberg tatsächlich zu Vertragskündigungen bei Flüchtlingsunterkünften gekommen ist.

Der GDV weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei einer grundsätzlichen Änderung des Versicherungsschutzes (bspw. wenn aus einer Turnhalle eine Flüchtlingsunterkunft wird) Kündigungen zur Anpassung der Versicherungsbedingungen unumgänglich seien. Mit der Vertragskündigung sei dann regelmäßig ein neues Angebot verbunden. Dies bedeute gerade nicht, so der GDV, dass der Versicherungsschutz entzogen werde. Zumal das Angebot an Wohngebäudeversicherungen auch für Flüchtlingsunterkünfte groß sei.

3. ob und inwieweit ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, dass auch Versicherungsunternehmen in Baden-Württemberg für die Unterbringung von Flüchtlingen in Mehrfamilienhäusern, größeren Wohneinheiten bzw. Sammelunterkünften erhöhte Prämien verlangen bzw. bestehende Verträge aufkündigen und inwieweit ihr Informationen vorliegen, um welche Versicherer es sich dabei handelt;

Zu 3.:

In den Stellungnahmen der acht Städte und der beiden Landkreise, die von hohen Prämiensteigerungen berichten, werden verschiedene Versicherungsunternehmen genannt, darunter auch baden-württembergische Versicherer.

4. wie sie Einschätzungen der Versicherungswirtschaft bewertet, wonach Flüchtlingsunterkünfte vergleichbar risikobehaftet einzustufen sind wie Spielhallen, Hotels oder Jugendherbergen;

Zu 4.:

Im Hinblick auf die Risikobewertung von Flüchtlingsunterkünften muss zwischen der Unterbringung von Flüchtlingen in privaten Wohnungen und der Unterbringung in Sammelunterkünften unterschieden werden.

Der GDV und die kontaktierten Versicherungsunternehmen führen dazu aus, dass bei Privatwohnungen in der Regel von keinem erhöhten Risiko ausgegangen werde. Es werde nicht unterschieden, um welche Mieter es sich handle und die Unterbringung von Flüchtlingen stelle auch keine Nutzungsänderung dar.

Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Risikobeurteilung ein Risikozuschlag erhoben werden könne, wenn deutlich mehr Menschen als üblich die Wohnung nutzen. Dies sei jedoch immer im Zusammenhang mit weiteren Risikomerkmale des individuellen Wohngebäudes, z. B. dem Zustand der Gebäudesubstanz und dem Brandschutz, zu betrachten. In der Praxis werde bspw. die in § 8 Flüchtlingsaufnahmegesetz vorgeschriebene Mindestfläche von sieben Quadratmetern je Person als Orientierungswert für die Prüfung, ob Überbelegung vorliegt, herangezogen.

Für die Prämienfestlegung bei Sammelunterkünften sei insbesondere relevant, wie viele Menschen in einer Unterkunft leben und wie lange. Statistiken der Versicherungswirtschaft zeigten, so der GDV, dass der Schadensaufwand deutlich höher liegt, wenn Häuser nur kurzzeitig von wechselnden Mietern bewohnt würden. Das gelte für Touristen, Montagearbeiter, Studenten oder Flüchtlinge gleichermaßen. Zwischen gängigen Gebäude-Nutzungsarten (z. B. „Wohngebäude“ oder „Hotel/Pension“) bestünden dabei deutliche Unterschiede in den gemessenen Schadenbedarfen, insbesondere für die Feuergefahr. So seien etwa die über Jahrzehnte hinweg gemessenen Feuerschäden bei Hotels und Pensionen fast fünfmal so hoch wie bei Wohngebäuden.

Sowohl bei privaten Wohnungen als auch bei Sammelunterkünften werde in jedem Fall eine individuelle Risikobeurteilung vorgenommen. Für den Versicherungsbeitrag sei aber nicht wichtig, woher die Menschen kämen. Entscheidend seien die Gefahren, denen die Unterkunft ausgesetzt sei.

Die Landesregierung hält die individuelle Risikobewertung, wie sie von den Versicherungsunternehmen insbesondere bei Sammelunterkünften vorgenommen wird, für nachvollziehbar. Dies gilt auch für die Einschätzung, dass Unterkünfte mit häufig wechselnden Bewohnern in der Regel ein höheres Risiko aufweisen.

5. ob und inwieweit nach ihrer Einschätzung rechtlich geklärt ist, nach welchen Kriterien und auf welcher Rechtsgrundlage die Unterbringung von Flüchtlingen versicherungstechnisch ein erhöhtes Risiko darstellt;

Zu 5.:

Spezielle Vorschriften für die Risikobewertung bei Flüchtlingsunterkünften existieren nicht. Für die für Flüchtlingsunterkünfte relevanten Versicherungsarten (Wohngebäudeversicherung, Feuerversicherung, Sturm-/Hagelversicherung etc.) gilt, wie für alle anderen Versicherungssparten auch, das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Die beiden Hauptziele der Versicherungsaufsicht bestehen darin, die Belange der Versicherten ausreichend zu wahren und sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllbar sind. Besondere Bedeutung kommt dabei der Solvenzaufsicht zu, die sicherstellen soll, dass jedes Versicherungsunternehmen für die erwarteten Leistungen angemessene Prämien erhebt und ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen bildet. Stehen übernommenes Risiko und Prämie nicht in einem auskömmlichen Verhältnis, läuft der Versicherer Gefahr, seinen Verpflichtungen im Schadenfall nicht nachkommen zu können.

Jedes Versicherungsunternehmen nimmt die Prämiengestaltung in diesem Rahmen in eigener Verantwortung vor. Eine wichtige Grundlage dafür sind statistische Auswertungen von unternehmenseigenen Daten. Dabei werden zur Ermittlung des Schadensgeschehens in der Regel Risikogruppen mit gleichgelagerten Risiken gebildet. Zu diesem Zweck werden bspw. in der Feuerversicherung Gebäude mit gleicher Nutzungsart (Wohngebäude, Hotel, Büroflächen oder Schulen) zu einer Gruppe zusammengefasst. Innerhalb jeder Gruppe werden die Feuerschäden gemessen, in Zeitreihen erfasst und mit statistischen Methoden ausgewertet. Der Versicherer erhält so je Nutzungsart eine Aussage über die Höhe der im langjährigen Mittel pro Jahr auftretenden Schäden. Daraus lässt sich die Höhe der Prämie ableiten, die zur Deckung der Schäden erfahrungsgemäß erforderlich ist.

Wichtig für die Prämienfestsetzung ist aber auch die individuelle Risikobewertung, die bei jeder Unterkunft durchgeführt wird und bei der weitere risikorelevante Aspekte erfasst werden. Dazu gehören bspw. die Anzahl der Bewohner, die Dauer des Aufenthalts, die Einhaltung der Brandschutzvorschriften (z. B. ausreichende Fluchtwege, Rauchmelder) und der Zustand der Gebäudesubstanz (bspw. die Qualität der Elektroinstallationen und Wasserleitungen).

Insbesondere bei Sammelunterkünften spielt zudem eine Rolle, ob die Flüchtlinge in Unterkünften wohnen sollen, die dafür ursprünglich nicht gebaut worden sind. Ziehen Menschen in Schulen, Traglufthallen, Büroflächen oder Lagerhallen, ergeben sich allein durch das tägliche Leben mit Kochen, Duschen, Licht, Rauchen, Heizen usw. deutlich höhere Brandgefahren. Zudem werden Flüchtlinge häufig in Gebäuden untergebracht, die vorher leer standen. Diese Gebäude waren zuvor oft nur gegen Feuer versichert. Nun kommt der erforderliche Versicherungsschutz gegen Sturm, Hagel oder Überschwemmung durch Leitungswasser hinzu, was die Beitragssumme steigen lässt.

Da es sich bei der Prämienfestsetzung um einen komplexen Vorgang handelt, der weitgehend in eigener Verantwortung des einzelnen Versicherungsunternehmens erfolgt, hält es die Landesregierung für besonders wichtig, dass die Versicherungsunternehmen die Prämienermittlung für die Versicherungsnehmer transparent machen und nachvollziehbar kommunizieren. Die Versicherungsprämien für Flüchtlingsunterkünfte stellen für Kommunen und Landkreise eine erhebliche

Belastung dar. Deshalb hält es die Landesregierung für geboten, dass die Versicherungsunternehmen die bestehenden Spielräume bei der Prämienfestlegung ausschöpfen.

6. wie sie aus verbraucherrechtlichen Aspekten Praktiken der Versicherungswirtschaft beurteilt, Kommunen und private Vermieter bei der Unterbringung von Flüchtlingen bzw. der Vermietung von Wohneigentum an Flüchtlinge mit höheren Versicherungsprämien zu belegen;

Zu 6.:

Bei der Vermietung von Unterkünften in einem planmäßigen Geschäftsbetrieb dürfte bei einem Vermieter regelmäßig keine Verbrauchereigenschaft vorliegen, sodass Vermieter nicht pauschal aus verbraucherrechtlicher Sicht betrachtet werden können.

Sofern im konkreten Einzelfall die Verbrauchereigenschaft des Vermieters bejaht werden kann, sollten aus Gründen des Verbraucherschutzes Versicherungsprämien jederzeit überprüfbar, transparent, vergleichbar sowie angemessen und stets frei von Diskriminierung sein. Daher dürfen Vermietern, die Wohnraum an Flüchtlinge vermieten, höhere Versicherungsprämien nur dann auferlegt werden, soweit diese bei vergleichbaren Fallkonstellationen (Vermietung an andere Mieter wie etwa Studenten, Feriengäste usw.) in der jeweiligen Höhe ebenfalls angemessen wären. Dabei darf die Risikoerhöhung und damit eine höhere Versicherungsprämie nicht allein daran festgemacht werden, dass es sich bei den in die Immobilie einziehenden Personen um Flüchtlinge handelt. Lediglich objektive Kriterien für die Risikoerhöhung, die für alle Personengruppen in gleicher Weise gelten, wie dies beispielsweise bei einer kurzzeitigen Bewohnung und oft wechselnden Bewohnern von Immobilien der Fall sein kann, dürfen für die Berechnung der Versicherungsprämie herangezogen werden. Dabei darf es keinen Unterschied machen, von welcher Personengruppe die Immobilie beispielsweise kurzzeitig und oft wechselnd bewohnt wird.

Der GDV weist unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes darauf hin, dass Flüchtlinge und Asylbewerber in geeigneten Gebäuden aufgenommen werden müssten. Als Experten für Sicherheit stünden Versicherer in der Verantwortung, auf eine sichere Unterbringung der Flüchtlinge und Asylbewerber zu achten – und diese auch einzufordern. Zum Schutz der Menschen weisen die Versicherer, so der GDV, bei Notunterkünften auf eventuelle Gefahrenlagen oder gar Mängel hin und versicherten erst, wenn diese beseitigt seien. Gebäude wie Schulen, Büroflächen oder Lagerhallen, die immer häufiger als Flüchtlingsunterkunft genutzt werden, seien gerade nicht darauf ausgerichtet, dass Menschen dauerhaft darin wohnen. Werden sie nun als Unterkunft genutzt, würden sich in der Regel neue Gefahren und berechnete Auflagen der Bauaufsicht, die umzusetzen sind ergeben. Dies gelte insbesondere für die kritischen Themen Brandschutz oder Fluchtwege.

7. ob und inwieweit sie die Auffassung teilt, dass höhere Versicherungsprämien bei der Unterbringung von Flüchtlingen bzw. die Vermietung von Wohneigentum an Flüchtlinge die Bereitschaft von Eigentümern senkt, Wohnungen für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen bzw. an Flüchtlinge zu vermieten;

Zu 7.:

Der Landesregierung liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es durch höhere Versicherungsprämien zu einem deutlichen Rückgang der Bereitschaft gekommen ist, Wohnungen für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen. Der GDV weist zudem darauf hin, dass die deutschen Versicherer bereits mehrere tausend Flüchtlingsunterkünfte in privater, gewerblicher bzw. kommunaler Trägerschaft versichert hätten, was gegen einen derartigen Effekt spräche.

In den Stellungnahmen des Landkreistages und des Städtetages wird in den meisten Rückmeldungen zwar die Auffassung geteilt, dass eine Verminderung der Bereitschaft durch höhere Versicherungsprämien zu erwarten sei. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass private Vermieter die Mehrkosten an die Mieter,

also Kommunen und Landkreise, weitergeben könnten, und deshalb hohe Versicherungsprämien die Bereitschaft, Wohnungen für Flüchtlinge bereitzustellen, nicht maßgeblich beeinflussen dürften.

8. ob und inwieweit erhöhte Versicherungsprämien der Intention des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in Baden-Württemberg zuwiderlaufen, Flüchtlinge bei Bedarf auch dezentral unterbringen zu können und inwieweit erhöhte Versicherungsprämien ein Hindernis für die Integrationsmaßnahmen des Landes Baden-Württemberg darstellen;

Zu 8.:

Flüchtlingsunterkünfte in privaten Wohnungen sind in der Regel nicht von Prämiensteigerungen betroffen. Höhere Versicherungsprämien im Fall von Risikozuschlägen können zudem an die Kommunen und Landkreise als Mieter der Wohnungen weitergegeben werden. Deshalb dürften erhöhte Versicherungsprämien nach Einschätzung der Landesregierung die dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen nicht beeinträchtigen. Für Sprachkurse, Qualifizierungsmaßnahmen und ähnliche Integrationsmaßnahmen lässt sich ebenso kein signifikanter Einfluss der Höhe der Versicherungsprämien für Flüchtlingsunterkünfte feststellen.

9. ob und inwieweit höhere Versicherungsprämien bei der Unterbringung von Flüchtlingen bzw. die Vermietung von Wohnungen an Flüchtlinge mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu vereinbaren sind.

Zu 9.:

Nach Auffassung der Landesregierung ist ein Verstoß gegen das AGG in bestimmten Fallkonstellationen zwar nicht auszuschließen, in den meisten betroffenen Fällen der Erhöhung der Versicherungsprämien oder der Kündigung von Versicherungsverträgen gegenüber Betreibern von Flüchtlingsunterkünften dürfte jedoch nicht von einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des AGG auszugehen sein.

Ein Verstoß gegen das AGG wäre zu bejahen, wenn durch die Versicherer an die Herkunft der Flüchtlinge als auch nur mittelbar risikoe erhöhender Faktor angeknüpft würde und die Flüchtlinge entweder selbst Versicherungsnehmer wären oder eine Konstellation vorläge, in der die Anknüpfung an deren Herkunft auch im Verhältnis zu den Betreibern der Flüchtlingsunterkünfte als unzulässig anzusehen ist.

Wenn die Erhöhung der Versicherungsprämie oder Kündigung der Versicherungen seitens der Versicherer auf der Eigenschaft als ständige Unterkunft wechselnder Gäste unabhängig von deren Herkunft (wie bspw. Hotels oder Jugendherbergen) abstellt, kann eine Benachteiligung wegen der Herkunft der Flüchtlinge zu verneinen sein. Die in der Antwort auf Frage 5 dargestellte Vorgehensweise zur Festlegung der Versicherungsprämie für Flüchtlingsunterkünfte dürfte diese Bedingung erfüllen.

Sollten allerdings Indizien vorliegen, die für eine Benachteiligung im Sinne des AGG sprechen, hätten die Versicherer zu beweisen, dass ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot nicht vorliegt. Zumal eine auf der Herkunft der Flüchtlinge beruhende Benachteiligung auch nicht unter dem Gesichtspunkt der versicherungsrechtlichen Risikobewertung zulässig ist. Das AGG schließt eine Benachteiligung aufgrund der Herkunft im Versicherungsverhältnis stets aus und lässt auch keine Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt der versicherungsvertraglichen Risikokalkulation zu.

Der GDV führt im Hinblick auf das AGG aus, dass es für die Bemessung einer Versicherungsprämie keine Rolle spiele, woher die Menschen kämen und dass es demgegenüber eine über Jahrzehnte hinweg gesicherte und auf Messzahlen basierende statistische Tatsache sei, dass der Schadenaufwand verschiedener Gebäudenutzungsarten höchst unterschiedlich sei und der Schadenaufwand deutlich höher liege, wenn Häuser nur kurzzeitig von wechselnden Mietern bewohnt würden. Ausdrücklich betont der GDV, dass die Frage, wer dort wohne, keine Rolle spie-

le. Der geänderte Schadenaufwand gelte für Touristen, Montagearbeiter, Studenten oder Flüchtlinge gleichermaßen. Der Schutzzweck des AGG, „... Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ...“ zu verhindern und zu beseitigen, ist nach Auffassung des GDV daher im Fall der Versicherung von Flüchtlingsunterkünften nicht berührt.

In Vertretung

Rebstock

Ministerialdirektor